



Deklaration

für den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds SBV gemäss Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10)

Dem Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds SBV vom 1. Oktober 2008 sind alle Betriebe oder Betriebsteile des nautischen Gewerbes (gemäss Abschnitt 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds SBV) unterstellt.

Erklärung:

A) Unser Betrieb ist im Geltungsbereich gemäss Abschnitt 2 des Reglements tätig: Ja Nein*

*Falls NEIN, bitte Begründung beilegen!

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die branchentypische Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SBV betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. Bootbauer (Anlehre)
- b. Bootfachwarte (Anlehre)
- c. Bootbauer (EFZ)
- d. Bootfachwart (EFZ)
- e. Bootbaumeister (HFP)
- f. Angelernte Personen, wie beispielsweise Bootmechaniker, Bootlackierer, Bootelektriker, Bootverkäufer, Schiffsexperte, die Leistungen gemäss Artikel 6 erbringen.

Art. 6 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile des Wasserfahrzeuggewerbes, die unabhängig ihrer Rechtsform die folgenden Arbeiten ausführen:

- a. Neubau, Umbau, Ausbau und Reparatur von Wasserfahrzeugen in Holz-, Kunststoff-, Stahl- und Aluminiumbauweise;
- b. Verkauf, Handel, Bereitstellung, Vermietung, Transport, Handling, Unterhalt, Reparatur, Wartung und Winterlagerung von Wasserfahrzeugen;
- c. Verkauf, Handel, Handling, Unterhalt, Reparatur, Wartung von zugehörigen Systemen, Anlage- und Zubehörteilen sowie Einrichtungen für Wasserfahrzeuge und deren Antriebe;
- d. Schadenexpertentätigkeiten für Wasserfahrzeuge;
- e. Entwurf und Entwicklung von Wasserfahrzeugen;
- f. Durchführen von Prüfungen bezüglich Bauvorschriften von Wasserfahrzeugen.

B) Anzahl Personen (inkl. Betriebsinhaber) im Betrieb, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Art. 6 des Reglements ausführen (ohne Lernende und Teilzeitangestellte mit einem Arbeitspensum von weniger als 50 %)

Anzahl: _____

Bitte senden Sie dieses Formular und allfällige Belege **innert 20 Tage** ab Poststempel an folgende Adresse:

**Schweizerischer Bootbauer-Verband, Berufsbildungsfonds, Mühlethalstrasse 4, 4800 Zofingen oder per
Telefax:062 751 91 45**

Firma: _____

Strasse: _____

Zusatz: _____

PLZ/ Ort: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____